

Oö. Gesundheitsfonds

RICHTLINIE 04

gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 und 7 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes, LGBl.Nr. 2/2006

FÜR DIE VERGABE VON INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes beschließt die Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

§ 1

Förderungsgegenstand

- (1) Durch Investitionszuschüsse des Oö. Gesundheitsfonds können
 1. Bauvorhaben im Zusammenhang mit Neu-, Zu- und Umbauten, sowie
 2. Erstaufstellungen oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten in Fondskrankenanstalten gefördert werden.
- (2) Investitionszuschüsse sind nur für die vom Oö. Gesundheitsfonds genehmigten Vorhaben gemäß Abs. 1 zu gewähren.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Investitionszuschüsse besteht nicht.
- (4) Nicht gefördert können folgende Maßnahmen werden:
 - Personalwohnungen und damit zusammenhängende bauliche Anlagen,

- Krankenpflegeschulen, medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien mit Ausnahme jener Einrichtungen, bei denen eine Identität zwischen dem Träger der Krankenanstalt und der Schule bzw. Akademie besteht.

§ 2

Höhe des Investitionszuschusses

Die Höhe des Investitionszuschusses des Oö. Gesundheitsfonds darf im Einzelfall 70 % der Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (einschließlich aller Baunebenkosten) nicht übersteigen. Bei Vorliegen besonderer gesundheitspolitischer Erfordernisse bzw. bei Kooperationsprojekten kann unter Bedachtnahme auf die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel ausnahmsweise ein höherer Investitionszuschuss gewährt werden.

§ 3

Antragstellung

Die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten haben den Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds mittels Antragsformular bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu richten.

§ 4

Antragsprüfung

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat sämtliche Anträge entsprechend ihrer Priorität zu reihen und eine Stellungnahme abzugeben. Hohe Priorität kommt dabei jenen Vorhaben zu, die unmittelbar zur Erfüllung des 3.

Abschnittes Oö. KAG 1997 und der Verordnungen gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997 beitragen.

§ 5

Entscheidung der Gesundheitsplattform

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme sowie allen vorliegenden Unterlagen der Gesundheitsplattform vorzulegen. Diese hat über die Höhe und über die Verteilung der vom Oö. Gesundheitsfonds für medizinisch-technische Großgeräte und Neu-, Zu- und Umbauten jeweils vorgesehenen Mittel (Investitionsquoten) an die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten zu entscheiden.

§ 6

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der innerhalb der jeweiligen Investitionsquote verfügbaren Mittel spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 7

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse ist in dem der Auszahlung folgenden Jahr vom Rechtsträger mittels Formular der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds nachzuweisen und von dieser zu überprüfen.

- (2) Ein nicht verbrauchter Anteil der Investitionszuschüsse ist ab dem auf den Zufluss zweitfolgenden 1. Jänner mit 3% p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist auf den Investitionszuschuss anzurechnen.
- (3) Die innerhalb von 3 Jahren nach dem Jahr des Zuflusses nicht widmungsgemäß verwendeten Zuschüsse sind einschließlich der Zinsen gemäß Abs. 2 zurückzuzahlen.

§ 8

Rückzahlung

Rückzahlungen von nicht widmungsgemäß verwendeten Investitionsmitteln gehen zugunsten der jeweiligen Investitionsquote des Oö. Gesundheitsfonds.

Investitionszuschüsse sind insoweit zurückzuzahlen, als

- eine widmungsgemäße Verwendung gemäß § 7 nicht vorliegt,
- das tatsächlich ausgeführte Projekt in seiner Funktion inhaltlich vom beantragten Projekt abweicht,
- der vom Oö. Gesundheitsfonds festgelegte Prozentsatz der Förderung des Investitionsvorhabens überschritten wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.